



AK-Tagung Gesundheit & Pflege

Die groß angelegte Tagung am 22. Jänner in Graz analysiert die Zustände und gibt Einblicke in die Zukunft.

Seite 3

Einsam? Im Alter dran bleiben!

Die Volkshilfe hat jahrzehnelang Reisen gegen die Einsamkeit für alte Leute organisiert, die nur eine kleine Pension haben.

Dieses Projekt, das von der Arbeiterkammer finanziell unterstützt wurde, hat nun sein Ende gefunden und wird durch andere Angebote ersetzt. AK-Präsident Josef Pessler: „Menschen brauchen Menschen – die Vereinsamung im Alter bleibt eine Herausforderung. Die Volkshilfe hat hier über Jahrzehnte hinweg wertvolle Arbeit geleistet. Wir helfen gerne mit.“ Die letzte Reisegruppe, die in Deutschlandsberg Erholung fand, besuchte der AK-Präsident gemeinsam mit Deutschlandsbergs Sozialstadträtin Roswitha Zerha.



AK Präsident Josef Pessler und Stadträtin Roswitha Zerha von der Volkshilfe Deutschlandsberg.

AK fordert ein System, um bis zur Pension arbeiten zu können

Eine Studie der Arbeiterkammer Steiermark zeigt, dass das Personal im Gesundheits- und Sozialsektor psychisch und physisch überlastet ist. Trotz vielfältiger Bemühungen in den letzten zehn Jahren sind die nötigen Verbesserungen ausgeblieben, die Gesundheit der Beschäftigten und von uns allen in der Gesellschaft steht damit auf dem Spiel. Die Arbeiterkammer fordert einen mutigen Kraftakt der Politik in Bund und Land, damit das System nicht kippt.

Die Studie wurde im Auftrag der Arbeiterkammer vom Grazer Forschungsinstitut IGFS durchgeführt. Von den rund 60.000 steirischen Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialbereich haben mehr als 8.600 oder 14,4 Prozent an der Umfrage teilgenommen. Die Studie zeigt, dass die Burnout-Raten unter den Beschäftigten bedenklich hoch ist. Mehr als 41 Prozent der Beschäftigten erleben moderate, davon knapp fünf Prozent schwere Burnout-Symptome. Das sind Werte, die seit der vergleichbaren AK-Untersuchung im Jahr 2014 sogar leicht zugenommen

haben, betont Studienautor Patrick Hart.

Überstunden, Krank zur Arbeit

Parallel dazu arbeitet ein erheblicher Anteil der Belegschaft regelmäßig weit mehr als vereinbart. Fast die Hälfte der Beschäftigten leistet bis zu zehn Überstunden monatlich, während ein weiteres Fünftel zwischen elf und 20 Überstunden angibt. Rund 85 Prozent der Beschäftigten sind im letzten Jahr zumindest einmal krank zur Arbeit gegangen. Die Hauptgründe dafür sind die Sorge um die Betreuten und die Solidarität mit Kolleginnen und Kollegen.

Berufsausstieg überlegen

Drei von vier Befragten befürchten, dass sich die Situation noch weiter verschlechtern wird. Mehr als zwei Drittel aller Beschäftigten denkt regelmäßig über einen Berufsausstieg nachdenkt. Knapp zehn Prozent der Befragten planen konkret, den Bereich in den nächsten Jahren zu verlassen. Hart: „Wenn das passiert, kollabiert das System.“

Ungerechte Pflegereform

Alexander Gratzner, Leiter der AK-Abteilung für Pflege und Betreuung, sagt, dass mit der Pflegereform die Entlastungswow-

che und der Pflegebonus kamen: „Aber viele Beschäftigte haben darauf keinen Anspruch, insgesamt 63 Prozent der Befragten sind mit den Vergabekriterien unzufrieden.“ Beatrix Eiletz, Betriebsratsvorsitzende der steirischen Volkshilfe, bestätigt, dass die Reform eigentlich nur ein Reförmchen war und zahlreiche Mängel in der Umsetzung aufweist.

Öffentliche Anstrengungen

AK-Präsident Josef Pessler fordert die Politik zu einem mutigen Kraftakt auf, der „Rahmenbedingungen schafft, damit die Beschäftigten ihre Arbeit bis zum gesetzlichen Pensionsalter ohne gesundheitliche Schäden verrichten und dadurch beste Betreuung und Pflege für die Betroffenen bieten können.“

Die Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit und Pflege

Die Arbeiterkammer lädt am 22. Jänner zu einer Tagung mit Expertinnen und Experten, die den derzeitigen Zustand in den Bereichen Gesundheit und Pflege analysierten und Lösungswege für eine gute Zukunft aufzeigen. Für Berufsangehörige gesetzlicher Gesundheits- und Sozialberufe gilt die Teilnahme als Fortbildung.

Die Gesundheits- und Pflege Landschaft steht vor großen Herausforderungen. Leere Krankenhaus- oder Pflegeheimbetten sind trauriger Alltag geworden. Die Wartezeiten werden länger, für Behandlungen, Operationen, den Pflegeheimplatz oder die Pflege daheim. Und bei der Lebenserwartung in gesunden Jahren ist Österreich nach wie vor weit abgeschlagen hinter vergleichbaren Ländern. Die medikamentöse Versorgung orientiert sich meist nur am star-

ken Geschlecht. Dabei zeigen Studien, dass die Beachtung der physiologischen Unterschiede von Frauen oder Kindern deren Behandlung signifikant verbessern könnte.

Der Job macht krank

Mittlerweile machen auch die Arbeitsbedingungen zunehmend krank, nicht nur die versorgenden Berufe selbst, sondern indirekt auch die Patientinnen und die Patienten. Denn ausreichend Zeit für Pa-

tientinnen und Patienten fehlt. Was braucht es, um aus dieser Schieflage zu kommen? Birgt das neue Berufsrecht für die Pflege neue Chancen?

Vorträge und Diskussion

Darüber und über die angeschnittenen Themen informieren ausgewiesene Expertinnen und Experten und steigen im Anschluss an die Vorträge in den Dialog mit dem Publikum ein. Für Beschäftigte in Gesundheits- und Sozialberufen gilt die

Teilnahme als Fortbildung, was gerne bestätigt wird.

Anmeldung über QR-Code

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit uns, was es künftig in den Bereichen Gesundheit und Pflege braucht, und melden Sie sich über den QR-Code zu der Tagung an. Möglich ist auch eine Anmeldung per Mail an: gesund.pflege@akstmk.at



Anmeldung und Infos

Tagung Gesundheit & Pflege Die ersten Fortschritte. Was es noch braucht.

- 09:00 Uhr **Ankommen**
09:30 Uhr **Begrüßung**
09:45 Uhr **Aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitspolitik**,
Andreas Huss, Obmann der Österreichischen Gesundheitskasse & Vorsitzender des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger
10:30 Uhr **Die steigende Bedeutung der Gender-Medizin?**
Prof. Margarethe Hochleitner, ehem. Med. Uni Innsbruck
11:15 Uhr **Neuerungen im Berufsrecht der Pflegeberufe**,
Mag^a. Ludmilla Gasser und
Mag^a. Alexandra Lust, Autorin des GuKG-Kommentars, beide BMSPGK

Mittagsbuffet

- 13:00 Uhr **Umfrage zu den Arbeitsbedingungen in den Gesundheits- und Sozialberufen**,
Patrick Hart, Interdisziplinäre Gesellschaft für Sozialtechnologie und Forschung OG
13:50 Uhr **Wie verbessert man die Arbeitsbedingungen für Gesundheits- und Sozialberufe?** Eine arbeits- und organisationspsychologische Betrachtung der Studienergebnisse.
Ao. Univ. Prof. Dr. Phil. Paul Jimenez, Institut für Psychologie, Uni Graz
14:25 Uhr **Rahmenbedingungen für die Pflege zukunftsfit gestalten**,
MMag^a. Drⁱⁿ. Elisabeth Rappold, Abteilungsleiterin Gesundheitsberufe und Langzeitpflege in der Gesundheit Österreich GmbH
15 Uhr **Diskussion**
15:30 Uhr **Ende**



Einladung zur Tagung Gesundheit & Pflege

am 22.01.2025, von 09.00 bis 15.30 Uhr
Strauchergasse 32, 8020 Graz
Großer Kammersaal

Zugang zu Hebammen

Hebammenhilfe ist eine „Leistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft“. Grundsätzlich tritt dieser acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin oder mit der Entbindung ein – das galt bisher auch bei einer Totgeburt (Körpergewicht des Kindes über 500 Gramm). Nun dürfen Hebammen auch Frauen diese Kassenleistung anbieten, die nach der 18. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt (Körpergewicht unter 500 Gramm) erleiden.

Drehscheibe für Gesundheit

Die Grazer Gesundheitsdrehscheibe in der Annenstraße ist eine Einrichtung, die niederschweligen Zugang zu Beratung und Hilfe bei Gesundheitsproblemen bietet. Die Bilanz nach einem Jahr Tätigkeit: Die elfköpfige Team verschiedenster Gesundheitsberufe hatte 3.600 Kontakte mit Patientinnen und Patienten. 30 Prozent der Patientinnen und Patienten werden von Hausärzten überwiesen, 60 Prozent sind Selbstzuweiser.

Medizin auf Augenhöhe

Ein ähnliches Konzept wie die Gesundheitsdrehscheibe verfolgt die Grazer Marienambulanz, die bereits seit 25 Jahren Menschen Zugang zu Gesundheitsleistungen bietet, unabhängig ob sie versichert sind oder nicht. Bei der Jubiläumsfeier hieß es, die Haupt- und Ehrenamtlichen der Marienambulanz arbeiten am Schnittpunkt von Sozialwesen und Gesundheit, wenn sie Arme, Menschen mit Migrationshintergrund oder Suchtkranken betreuen.



Online die vorgeschriebene Fortbildung absolvieren: Die AK bietet kostenlose Kurse, etwa zur Erstverordnung von Medizinprodukten.

AK-Kurse: Großes Online-Angebot

Neu beim breiten Angebot für Onlinekurse ist der Kurs für die Verordnung von Medizinprodukten.

Heuer kam es zu Änderungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, welche die Erstverordnung von Medizinprodukten regeln, die Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal vorbehalten ist. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis über die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen und Abläufe. Im Rahmen des AK-Fortbildungsprogramms (siehe Artikel rechts) kann eine entsprechende Schulung online absolviert werden.

Themen: Welche Medizinprodukte zahlt die ÖGK? Für welche Bereiche ist eine Verordnung zulässig? Was sind die Voraussetzungen für die eigenverantwortliche Verordnung? Was sind die einschlägigen diesbezüglichen Bestimmungen?

AK-Förderung für Ausbildungen

Alle Infos zur Förderung



Die Arbeiterkammer Steiermark fördert sozial bedürftige Mitglieder, die bestimmte Ausbildungen in einem Gesundheits- oder Sozialberuf absolvieren.

Die Höhe der Ausbildungsförderung für Gesundheits- und Sozialberufe beträgt 300 Euro pro Ausbildungsjahr. Einer der Gründe für die Förderung der Arbeiterkammer ist, dass die Schülerinnen und Schüler der Krankenpflegeschulen von öffentlichen Schülerbeihilfen und Stipendien ausgenommen sind. Zudem ist der Personenkreis meist teil-

zeitbeschäftigt und verfügt nur über ein geringes Einkommen. Im Förderjahr 2023/2024 konnten über 700 Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Ausbildungsförderung unterstützt werden. Gefördert werden Schülerinnen und Schüler, die eine Vollzeit- oder berufsbegleitende Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen oder

Ausbildungsträgern absolvieren sowie ordentliche Studierende im Rahmen eines Bachelorstudiums an Universitäten und Fachhochschulen. Die Antragstellung für das Ausbildungsjahr 2024/2025 ist bis 31. März 2025 möglich. Alle Informationen über die förderbaren Ausbildungen, das Ansuchen sowie die Richtlinien finden Sie auf der AK-Homepage.

Kostenlose Fortbildung

Beschäftigte in Gesundheits- und Sozialberufen sind zum Teil gesetzlich verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Die Arbeiterkammer bietet ein auf diese Berufsgruppen zugeschnittenes Fortbildungsprogramm.

Das breitgefächerte Angebot orientiert sich vor allem an den berufstypischen Herausforderungen im Alltag und soll helfen, durch die Vermittlung vertiefender Kompetenzen diese leichter zu bewältigen. Angeboten werden Halb- und Ganztagesseminare zur beruflichen Persönlichkeitsbildung und zu Fach- und Rechtsthemen. Im Fortbildungsjahr 2024/25 werden auch Seminare an zwei zusätzlichen Standorten (AK Feldbach und AK Leibnitz) angeboten. Mit der Erweiterung um neue Themen wie „Ernäh-

rung in der Pflege“, „Demenz & Depression“ sowie „Mit Kreativität heikle Situationen lösen“ möchten wir noch mehr Vielfalt und Möglichkeiten bieten, um die persönlichen Kompetenzen zu erweitern und neue Perspektiven für die berufliche Zukunft zu bieten.

Viele Kurse werden als Online-Kurse über die Webplattform ZOOM abgehalten. Dabei müssen technische Voraussetzungen in ruhiger Umgebung erfüllt sein: Notebook, PC oder Tablet, gute Internetverbindung, Kamera und Headset.

Fortbildungsprogramm



Anmeldungen ab
15. Juni 2024 möglich!

Gesundheits- und Sozialberufe 2024/2025



Alle Kurse,
Anmeldung



Vorgeschriebene Ausbildungen: jetzt bezahlt und als Arbeitszeit

Vorgeschriebene Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses müssen seit dem Frühjahr vom Unternehmen bezahlt werden und zählen als Arbeitszeit.

Der entsprechende Gesetzesparagraf ist heuer im März in Kraft getreten und bringt für Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich erfreuliche Änderungen für Weiterbildungen mit sich. Der Paragraph 11b AVRAG legt fest, dass unter gewissen Voraussetzungen die Kosten von Bildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber zu tragen sind und die Teilnahme daran als Arbeitszeit zu werten und dementsprechend zu bezahlen ist.

Gesetzliche Verpflichtung
Paragraph 11b AVRAG ist immer dann gültig, wenn die Bildungs-

maßnahme für die Berufsausübung erforderlich ist und dazu eine Verpflichtung laut Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag besteht. Gesetzliche Verpflichtungen finden sich zum Beispiel im Sanitätsgesetz, im medizinischen Assistenzberufe-Gesetz oder im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz. Sollte somit eine Weiterbildung (im Gesundheitsbereich als Höherqualifizierung bezeichnet) nach dem 28.3.2024 beginnen und die obigen Voraussetzungen erfüllt sein, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Para-

graf 11b AVRAG Anwendung findet. Im Gesundheitsbereich wird es sich hierbei vor allem – aber nicht ausschließlich – um Spezialisierungen und Sonderausbildungen handeln.

Gilt nur für Berufstätige

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass sich Paragraph 11b AVRAG nur auf das aufrechte Dienstverhältnis bezieht und somit auch nach wie vor für derartige Bildungsmaßnahmen ein Ausbildungskostenrückerersatz im Rahmen des Paragraph 2d AVRAG abgeschlossen werden kann. Legt beim Abschluss eines

Arbeitsvertrages der künftige Arbeitgeber eine derartige Vereinbarung zum Rückerersatz von Ausbildungskosten zur Unterschrift vor, sollte man das Schriftstück vor der Unterfertigung durch die Arbeiterkammer überprüfen lassen.

AK-Fortbildung unbeeinflusst

Die gesetzliche Neuregelung hat keinerlei Einfluss auf das Bildungsangebot für Gesundheits- und Sozialberufe der Arbeiterkammer Steiermark (siehe Artikel oben). Dieses kostenlose Kursangebot wird auch nach der erfolgten Neuregelung aufrechterhalten und der Besuch dieser Kurse stellt unserer Meinung nach grundsätzlich auch Arbeitszeit dar.

Wer in eine Ausbildung für einen Pflegeberuf einsteigen möchte, sollte vorher einige Zeit schnuppern. Übersteht der Berufswunsch die Praxiserfahrung, gilt es, über finanzielle und persönliche Ressourcen nachzudenken.



Pixel-Shot - stock.adobe.com

Der Weg zum Erfolg: Wie schaffe ich Ausbildung und Berufseinstieg?

Ich interessiere mich für eine Ausbildung im Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbereich: Was sollte ich im Vorfeld abklären, damit meine Erwartungen erfüllt werden, die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird und der Beruf gut bewältigt werden kann. Dazu hier ein Gastbeitrag von Gesundheitsexpertin Karin Herta Rodler-Heigl.

Die Berufsbilder in der Gesundheits- und Krankenpflege sind vielseitig, herausfordernd und abwechslungsreich. Um den Anforderungen gerecht zu werden, ist es wesentlich, dass durch das Zusammenwirken von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz ein hohes Maß an Sicherheit für die berufliche Praxis geschaffen werden kann.

Viele Kompetenzen notwendig
Die Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen ist gekennzeichnet durch ein enges Zeitkorsett und viele Kompetenzen, die erlernt, trainiert und reflektiert werden müssen. So werden im Wechsel zwischen Theorie und Praxis die nötigen Inhalte vermittelt, Fähigkeiten und Fertigkeiten erprobt und

schließlich die erforderlichen Lernziele in Prüfungen auch evaluiert.

Wunsch und Realität

Reift das Interesse, eine Ausbildung in der Pflege zu absolvieren, sind daher die persönlichen Rahmenbedingungen im Vorfeld zu reflektieren. Fragen und Leitgedanken, die hier hilfreich sein können, wären beispielsweise: Welches Motiv leitet mich, den Beruf zu ergreifen? Sind es Erzählungen von Berufszugehörigen, familiäre Pflegesituationen, persönliche Erfahrungen oder schlicht der Wunsch, Sinnvolles zu tun? Damit drängt sich dann bereits die nächste Frage auf: Stimmt meine Vorstellung auch mit der beruflichen Realität überein? Die Klärung dieser

Fragen könnte durch ein Hineinschnuppern in eine Pflegeeinrichtung beantwortet werden. Diese Form des Kennenlernens ermöglicht häufig eine Entdeckungsreise zu sich selbst.

Die (finanziellen) Mittel

Die Folgen eines positiven Erlebens der Pflegepraxis wären dann die Fragen: Welcher Kompetenzrahmen (Pflegeassistent, Pflegefachassistent, gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege) entspricht meinen Vorstellungen und welche Mittel braucht es für den notwendigen Ausbildungszeitraum: ein- oder zweijährige Ausbildung, Vollzeit oder berufsbegleitend durch einen Dienstgeber unterstützt – oder dreijähriges Studium an der FH.

Soziale Ressourcen

Wesentlich für das Gelingen einer Ausbildung sind auch die sozialen Ressourcen. Freizeit verbringt man nun häufig mit Lernen, was Weiterentwicklung bedeutet, neue Horizonte eröffnet und Chancen und Einstellungen verändert. All das sollte vom privaten Umfeld mitgetragen werden können. Außerdem sind die finanzielle Absicherung zu planen und mögliche Unterstützungen abzuklären.

Gibt es eine Sprachbarriere? Wenn ja, ist das Verbessern der Sprachkenntnisse wesentlich, denn Menschen zu pflegen, ihre Anliegen und Bedürfnisse richtig zu interpretieren, Anordnungen von anderen Berufsgruppen richtig zu verstehen sind wesentliche Aufgaben.

Die Ausbildung erfordert auch Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Verantwortungsbewusstsein, einen starken Willen und ebenso ein bisschen Mut. So gerüstet ist ein Abschluss sehr gut möglich.

Änderungen im Berufsrecht der Gesundheits- und Krankenpflege

Mit der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) 2024 wurden wesentliche Änderungen im Berufsrecht der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorgenommen.

Infos der AK über die Berufsrechte



Gesetzestext



Ein Großteil der Neuerungen in der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) 2024 trat bereits heuer im Juli in Kraft, die restlichen Änderungen gelten ab September 2025.

Entfall der Schriftlichkeit

Für alle drei Berufsgruppen der Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP, PFA, PA) ist es nicht mehr erforderlich, dass ärztliche bzw. pflegerische Anordnungen schriftlich erfolgen. Die Dokumentation der Anordnungen muss jedoch gewährleistet sein. Die genaue Vorgehensweise ist – vor allem aus haftungstechni-

schen Gründen – organisationsintern festzulegen. Ausgenommen vom Wegfall der Schriftlichkeit sind lediglich Anordnungen an die Pflegeassistenz, wenn die Aufsicht im Rahmen einer begleitenden Kontrolle erfolgt. In diesen Fällen müssen ärztliche und pflegerische Anordnungen weiterhin schriftlich sein.

Keine Aufzählung der Arbeiten

Die bisherige Regelung, dass die Tätigkeiten der DGKP im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie im Gesetz aufgelistet sind, wurde gestrichen. Zukünftig orientieren sich die Tätigkeiten am Wis-

sensstand und der Ausbildung der Berufsangehörigen. Das bedeutet, dass DGKPs zukünftig alle Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie ausüben dürfen, welche sie im Zuge ihrer Ausbildung, Weiterbildungen oder Höherqualifizierungen erlernt haben.

Verordnung von Arzneien

Ab September nächsten Jahres wird es für DGKPs auch möglich sein, Arzneimittel aus dem Bereich Nahrungsaufnahme, Körperpflege oder Pflegeintervention und -prophylaxe entsprechend der ärztlichen

Anordnung weiterzuverordnen oder ohne ärztliche Anordnung zu verordnen. Welche konkreten Arzneimittel verordnet oder weiterverordnet werden dürfen, muss noch mittels Verordnung festgelegt werden.

Ab dem Jahr 2033 werden Spezialisierungen (neue Sprachregelung: Höherqualifizierungen) nur mehr im tertiären Bereich möglich sein. Bis dahin werden die Ausbildungen parallel weitergeführt. Hinzu kommen die Kinderintensivpflege, Infektionsprävention und Hygiene, Wund- sowie Stoma- und Kontinenzmanagement. Die psychogeriatrische Pflege entfällt.

Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit

Das Urlaubsgesetz regelt einen Zusatzurlaub für jedes Arbeitsjahr für Beschäftigte, die mindestens 50 mal zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sechs oder mehr Stunden Schwerarbeit leisten. Bis zum 5. Nachtschwerarbeitsjahr beträgt der Anspruch zwei Werktage, vom 6. bis zum 15. Nachtschwerarbeitsjahr vier Werktage und danach sechs Werktage.

Der Anspruch entsteht mit der Absolvierung von 50 Nachtschichten im Arbeitsjahr. Bei zwei aufeinanderfolgenden Urlaubsjahren darf die Verteilung der zumindest 100 mal Nachtschwerarbeit auch 40 zu 60 sein. Dieser zusätzliche Urlaubsanspruch ist nicht auf die Entlassungswoche anzurechnen.



In der Gesundheits- und Krankenpflege gab es auf allen Ebenen einen Bürokratieabbau. Die erlaubten Tätigkeiten des Diplomierten Personals orientieren sich seit Juli an den erworbenen Kompetenzen.



AK-Experte
Mag. Alexander Gratzner

§ das recht im beruf

Wer haftet für ein Missverständnis bei mündlicher Anordnung?

Vorauszuschicken ist, dass der Gesetzgeber auf die allgemeine Dokumentationspflicht der Gesundheits- und Pflegeberufe hingewiesen hat. Diese ist für die kontinuierliche Betreuung im Team unerlässlich. So hat der Arzt die Anordnung und die Pflegepersonen deren Umsetzung zu dokumentieren.

Haftungsrechtlich ist wesentlich, dass bei Nichtdokumentation mündlicher

Haftung bei mündlicher Anordnung

Anordnungen, deren Inhalt im Nachhinein schwer zu beweisen sein wird. Wird also eine falsche Anordnung ohne Dokumentation falsch umgesetzt, stellt sich die Frage, wer den Fehler verantwortet. Um Konflikten vorzubeugen, wird eine zeitnahe Dokumentation der mündlichen Anordnung empfohlen. Zeitnahe Niederschriften haben im Nachhinein bei einem Streitfall im Vergleich zum gesprochenen Wort auch eine stärkere Beweiskraft.

alexander.gratzner@akstmk.at

Ausbildung Psychotherapie

Eine Psychotherapieausbildung wird es ab 2026 an den öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen geben, wo 500 Master-Studienplätze pro Jahr eingerichtet werden.

Mehr als 100 Jahre nach den Anfängen der Psychotherapie übersiedelt die Ausbildung an die Universitäten und Fachhochschulen. Das Parlament hat dafür eine umfangreiche Novelle des Psychotherapiegesetzes beschlossen. Ab 2026 wird an den öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen ein zweijähriger Masterstudiengang mit jährlich 500 Studienplätzen geschaffen. Voraussetzung für das Masterstudium ist ein fachlich einschlägiges Vorstudium wie etwa Psychologie, Medizin, Bildungswissenschaften oder

Gesundheits- und Krankenpflege. Anschließend an das Masterstudium folgen eine praktische Phase mit Patientinnen- und Patientenkontakt und eine staatliche Approbationsprüfung. Ziel des Gesetzes ist eine deutliche Erhöhung des Angebots. Aktuell kann nur rund die Hälfte der Personen, die psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen möchte, auch tatsächlich behandelt werden. Kritik an der neuen Regelung kommt von der SPÖ, weil der Praxisteil mit hohen Kosten verbunden ist.

Ausbildung zum Hausarzt

Neue Ausbildung in Allgemeinmedizin: Vorgesehen ist eine fünfjährige Fachausbildung mit einem umfangreichen Praxisteil sowie mit Einblicken in andere Fächer.

Die Umstellung der Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin erfolgt schrittweise bis 2030. Einen besonderen Fokus erhält die Lehrpraxis, die auf zwei Jahre deutlich verlängert wird. Damit sollen angehende Ärztinnen und Ärzte länger Zeit haben, im niedergelassenen Bereich Erfahrung zu sammeln. In die fünfjährige fachärztliche Ausbildung sollen zudem Fächer wie Innere Medizin oder Kinder- und Jugendheilkunde implementiert werden. Die Ausbildung beginnt mit

einer neunmonatigen Basisausbildung. Anschließend folgt eine 33-monatige Sonderfach-Grundausbildung, die ab 2026 schrittweise eingeführt wird. Wer bereits Allgemeinmedizin studiert, kann nach dem derzeitigen Recht abschließen oder ab 2026 auf die neue fachärztliche Ausbildung übertreten. Auch eine absolvierte zweijährige Tätigkeit als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin berechtigt zum Antrag, künftig die neue Berufsbezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu führen.

Neues MTD-Gesetz im Überblick

Das neue Gesetz für die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG) bringt Aktualisierungen und teilweise Erweiterungen der Berufsbilder und Einsatzbereiche der sieben davon betroffenen Berufsgruppen. Im Fokus der mit 1.9.2024 in Kraft getretenen Novelle stehen die Neugestaltung und Aktualisierung und die teilweise Erweiterung der Berufsbilder und Einsatzbereiche der sieben davon betroffenen Berufsgruppen (Physiotherapie, Biomedizinischen Analytik, Radiologietechnologie, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie und Orthoptistik) zusammensetzen. Auch wurden Berufspflichtigen aktualisiert.

Online-Behandlungen

Es wurden Regelungen für Online-Behandlungen und -Beratungen getroffen. Sonderausbildungen (Spezialisierungen) wurden in den tertiären Bereich überführt. Die konkrete Ausgestaltung, beispielsweise der Lehr- und Studiengangsgestaltung oder der Zugangsvoraussetzungen, ist noch mittels einer Verordnung festzulegen.

Neu ist auch, dass bei Vorliegen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnung die genannten Berufsgruppen Arzneimittel verabreichen und Medizinprodukte anwenden dürfen. Hier ist jedoch besondere Vorsicht geboten: Ein Dürfen erfordert auch ein Können! Wer eine Tätigkeit verrichtet, zu der sie oder er nicht befähigt, nicht berechtigt oder ihr nicht gewachsen ist, setzt sich nämlich der Gefahr der Einlassungs- bzw. Übernahmefählosigkeit aus.

Ab 2025 wird die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten möglich sein, ein Erlass wird das genau regeln.

Welche Arbeiten macht die Ordinationsassistentenz?

Das Berufsbild und die Tätigkeitsbereiche der Ordinationsassistentenz sind im § 9 des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes (MABG) genau geregelt und einzeln aufgezählt und beschrieben.

Die Ordinationsassistentenz übt ihre Tätigkeiten unter Aufsicht und Anordnung der Ärztin/ des Arztes oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege aus. Im Paragraph 9 des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes (MABG), Absatz 2, sind die einzelnen Tätigkeiten aufgelistet:

- Durchführung einfacher Assistenzleistungen bei ärztlichen Maßnahmen
- Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik
- Blutentnahmen aus der Vene, ausgenommen bei Kindern
- Betreuung der Patientinnen und Patienten
- Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung

Betrieb der Ordination

Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistentenz umfasst auch die Durchführung der für den Betrieb der Ordination erforderlichen organisatorischen und administrativen Arbeiten. Tätigkeiten, die darüber hinausgehen, dürfen nicht von der Ordinationsassistentenz gemacht werden.

Haftung

Hinsichtlich der Haftung ist anzumerken, dass die anordnende

Ärztin oder der anordnende Arzt die sogenannte Anordnungsverantwortung trägt und die Ordinationsassistentenz als ausführende Person die Übernahmeverantwortung. Das bedeutet, sobald eine Tätigkeit gemacht wird, die nicht vom Berufsbild der Ordinationsassistentenz umfasst ist oder für welche nicht die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen, tragen die Berufsangehörigen auch allfällige Konsequenzen.

Rollen von Ärztin und Arzt

Aber auch die Ärztin oder der Arzt trägt die Verantwortung für falsche Anordnungen. Ein Heranziehen von „Hilfspersonen“ zu jeder ärztlichen Tätigkeit ist (gem. § 49 Abs 2 ÄrzteG) nur möglich, wenn diese Hilfspersonen lediglich Unterstützungstätigkeiten leisten und unter ständiger Aufsicht der Ärztin oder des Arztes stehen. Das bedeutet, dass die Ärztin oder der Arzt direkt daneben steht und den gesamten Arbeitsablauf überwacht.

Abgrenzung zu Pflegeassistentenz

Berufsangehörige beispielsweise der Pflege(fach)assistentenz oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) können ebenfalls in Ordinationen tätig sein. In diesem Zusammenhang gilt aber zu beachten, dass die Berufsbezeichnungen und die Tätigkeitsbereiche weiterhin mit dem eigenen Berufsbild verknüpft sind. Es ist daher nicht zulässig, sich Ordinationsassistentenz zu nennen, wenn die Berufsberechtigung in der Pflegeassistentenz besteht.



Graphicroyalty - stock.adobe.com

Die Tätigkeiten der Ordinationsassistentenz sind im Gesetz genau geregelt.

Leserbrief

Sehr geehrtes Redaktionsteam

Sehr interessant würde ich einen Artikel finden, der Aufklärung und Aufschluss darüber gibt, welche Tätigkeiten eine Ordinationsassistentenz darf und welche nicht. Auch von der strafrechtlichen Seite her braucht es Informationen. Dieses Thema ist vielen vermutlich nicht bewusst und muss angesprochen werden.

Verabreichen von subkutanen Infusionen? Es wird in vielen Praxen so gemacht. Ist auch eine billige Arbeitskraft. Vorgesetzte Ärzte vermitteln dir „alles, was ich anlerne, darfst du machen“, aber ist das wirklich so? Die Patienten fragen mich dann oft, warum ich das nicht mache? Aber meine

Kollegin schon, obwohl sie auch nur Ordinationsassistentenz ist. Ich bin das Opfer, obwohl ich nach Gesetz handle. Muss ich das wirklich machen, wenn die Ärztin mir das zutraut? Sehr dankbar bin ich, wenn ich einmal einen großen Bericht in der AK-Zeitung diesbezüglich lesen darf. Auch zum Vorzeigen für Vorgesetzte und Ärzte. Man traut sich nicht zu widersprechen. So ein Bericht würde vielen helfen. Ich bitte um Verständnis, dass ich anonym bleiben möchte. Ich bin in der Branche tätig.

Mit freundlichen Grüßen
Michaela

Berufsberechtigungen 25.000 mal verlängert

Nun ist es geschafft. Die 2018/19 erstmals registrierten Gesundheits- und Pflegeberufe konnten ihre Berufsberechtigung verlängern. In der Steiermark waren knapp 27.000 Personen betroffen.

Die Arbeiterkammer als gesetzlich beauftragte Registrierungsbehörde hat viel getan, damit sich die Verlängerung der Berufsberechtigung für alle so einfach wie möglich gestaltet. Im Vorfeld wurde ein Online-Verlängerungs-Tool entwickelt. Mit diesem war es möglich, die Berufsberechtigung einfach und binnen weniger Minuten online zu verlängern.

Infos und Hotline

In den ersten Monaten wurden zahlreiche Infoveranstaltungen, teilweise in Betrieben, durchgeführt. Für den reibungslosen Verlauf wurden sieben Mitarbeiterinnen eingestellt und geschult. Auch eine Registrierungs-Hotline wurde eingerichtet. Insgesamt wurden bisher 24.955 Berufsberechtigungen verlängert. Die Differenz erklärt sich vor allem aus Pensionierungen. Insgesamt wurden 34 Prozent

der Verlängerungen online mittels Handysignatur durchgeführt. Knapp die Hälfte aller Anträge wurde per E-Mail übermittelt, 15 Prozent langten per Post ein und drei Prozent reichten das Ansuchen persönlich ein. Darüber hinaus wurden fast 14.000 Änderungsmeldungen durchgeführt. Die meisten Anträge auf Verlängerung konnten binnen weniger Tage, oft sogar noch am selben Tag, erledigt werden. Die meisten erhielten

auch einen neuen Berufsausweis. Die Kosten dafür trägt die Arbeiterkammer.

Verlängerung in Zukunft

Das Register wird sich technisch weiterentwickeln, ist Alexander Gratzner, verantwortlich für die Registrierung in der AK Steiermark, überzeugt. Vor allem die Einbeziehung vorhandener Datenbanken könne dazu beitragen, dass künftige Verlängerungen noch einfacher ablaufen.



Die AK hat die Berufsberechtigungen rasch und einfach verlängert.

Pflegegegeldeinstufung: mehr für Diplomkräfte

Seit dem Vorjahr dürfen auch Diplomierete Gesundheits- und Pflegefachkräfte die Erst-einstufung für den Bezug von Pflegegeld vornehmen. Nun wird auch die Entlohnung für diese Gutachten an jene der Ärzteschaft angeglichen.

Viele Menschen brauchen aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder Behinderung über längere Zeit Pflege oder Betreuung. Damit Pflegebedürftige und deren Angehörige sich die richtigen Angebote leisten können, gibt es österreichweit finanzielle Unterstützung in Form von Pflegegeld. Für eine Erstbegut-

achtung besuchte üblicherweise eine Ärztin oder ein Arzt die pflegebedürftige Person zu Hause. Lange Zeit blieb diese Begutachtung der Ersteinstufung für den Bezug von Pflegegeld der Ärzteschaft vorbehalten. Seit Juli 2023 sind auch Diplomierete Gesundheits- und Pflegefachkräfte berechtigt, diese Gutach-

ten zu erstellen. Bis dato wurde jedoch das Honorar der Pflege nicht an jenes der Ärzteschaft angeglichen. Der Protest von AK und ÖGB gegen diese Ungleichbehandlung hatte Erfolg: Laut Gesundheitsministerium wird das geändert und die Bezahlung für die Gutachtertätigkeit nun gleichgestellt.

zak in kürze

Pflegende Angehörige

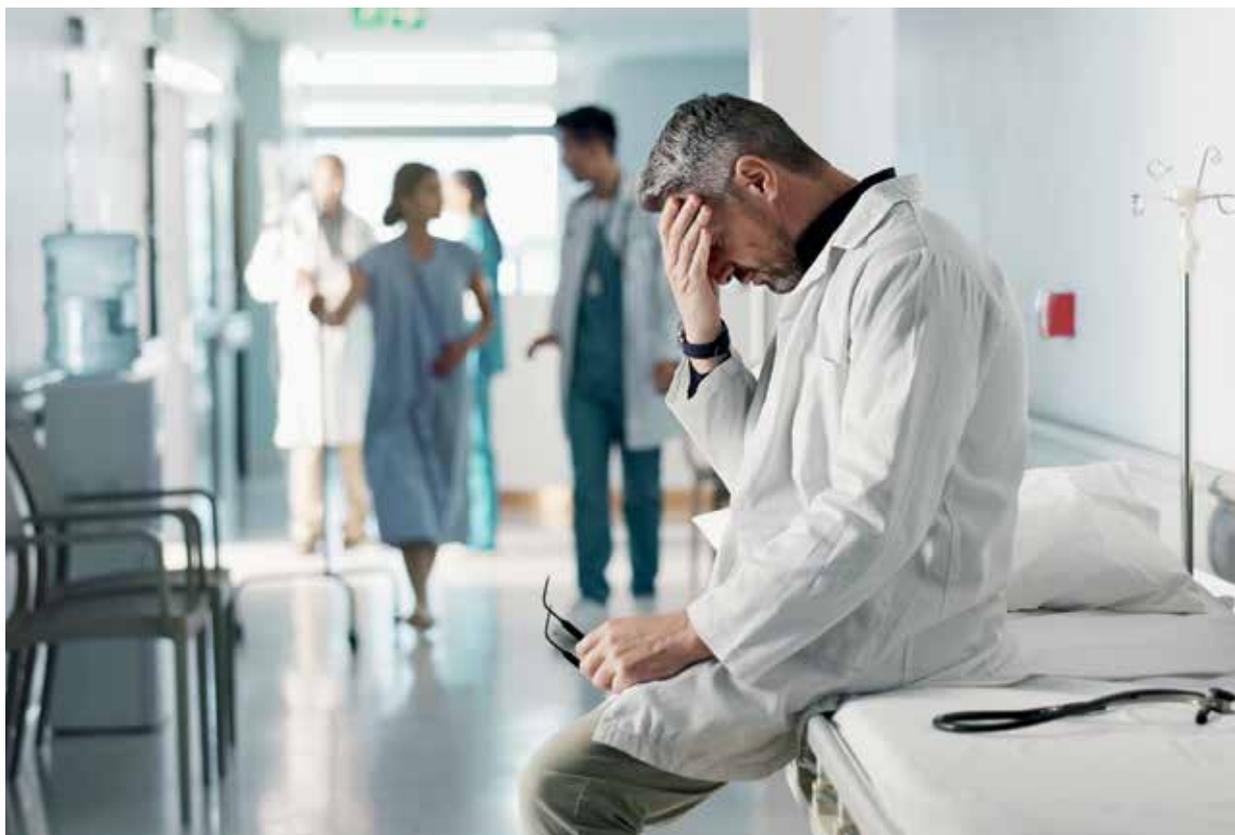
Das Sozialamt der Stadt Graz hat heuer ein Pilotprojekt ins Leben gerufen, um pflegende Angehörige sozial abzusichern. Aufgrund der positiven Erfahrungen hat der Gemeinderat beschlossen, das Projekt „Anstellung pflegender Angehöriger“ im kommenden Jahr fortzusetzen. Heuer wurden 15 Menschen angestellt, die sich um ihre Angehörigen kümmern, die an Demenz, Multipler Sklerose oder einer schweren Krebserkrankung leiden.

Schnuppern in der Pflege

Das bfi bietet in Zusammenarbeit mit dem Grazer Sozialamt ein Orientierungsmonat in der Pflege an. Menschen, einen Ein- oder Umstieg in einen Pflegeberuf überlegen, können einen Monat lang die vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten in Gesundheitseinrichtungen kennenlernen. Für die Teilnahme gibt es von der Stadt Graz 518 Euro. Infos dazu beim bfi.

Tagesklinik für Suchtmedizin

In Graz ist eine Tagesklinik für Suchtmedizin eröffnet worden. Sie befindet sich am LKH Graz II, Standort Süd. Der Großteil der Patientinnen und Patienten, die im Zentrum für Suchtmedizin im LKH Graz II stationär oder ambulant behandelt werden, haben ein Alkoholproblem, gefolgt von der Sucht nach Schlafmitteln und anderen Substanzen. In der neuen Tagesklinik können Betroffene längerfristige Therapien machen.



Eine Meta-Analyse zeigte, dass der Einstieg von profitorientierten Investoren in Gesundheitseinrichtungen der USA zu höheren privaten und öffentlichen Kosten, schlechterer Qualität der Leistungen und unzufriedenen Beschäftigten geführt hat.



Zur Studie

Privatisierte Spitäler brachten Mehrkosten und Qualitätsverlust

Die Analyse von Dutzenden Studien hat ergeben, dass der Einstieg privater Investoren in Gesundheitseinrichtungen Mehrkosten für die öffentlichen Finanzen und die Patientinnen und Patienten ergab, der Arbeitsdruck der Beschäftigten stieg und die Qualität für Patientinnen und Patienten abnahm. Eine Analyse von Alexander Gratzner.

Ein Leben ohne Gesundheit ist nichts, sagt ein altes Sprichwort. Tatsächlich können wir ohne Gesundheit kein ersprießliches Arbeitseinkommen erzielen. Aber auch gesunde Lebensjahre in der Pension haben die Menschen in Österreich nur wenige. Wir sind zwar bei den Gesundheitsausgaben vorne dabei, bei der gesunden Lebenserwartung sitzen wir leider auf den hinteren Bänken. Es besteht daher Handlungsbedarf. Können profitorientierte Investoren, die sich in bestehende Gesundheitsbetriebe einkaufen (Stichwort Vamed), Abhilfe schaffen? Es gibt eine Menge an Hinweisen, dass dies nicht so ist.

Mehrkosten ohne Ausnahme
Knapp 50 Studien haben die Wirkung von Privatkapital im Gesundheitswesen in den USA untersucht. Tatsächlich sind in den letzten drei Jahren 200 Milliarden Dollar an Privatkapital ins Gesundheitssystem geflossen. Das ist gut nachvollziehbar. Jeder Bürger braucht es. Die Umsätze nehmen ständig zu. Da lässt sich am Kuchen mit jeder Menge öffentlicher Mittel gut mitnaschen. Doch bringt dies auch etwas für die Beschäftigten oder Patient:innen? Untersuchungen zeigen, dass es bei der Übernahme durch Private in keinem einzigen Fall zu Kosteneinsparungen gekommen

ist. Vielmehr wurde es generell für Patientinnen und Patienten teurer und die Aufwendungen der öffentlichen Kostenträger stiegen an.

Qualitätsverlust für Patienten

In 21 von 27 Untersuchungen wurde auch eine Tendenz zur Qualitätsreduktion festgestellt. Mehr als 25 Prozent der Patient:innen haben vom Spital eine weitere Erkrankung mit nach Hause genommen. Die Anzahl der Stürze ist um 27 Prozent gestiegen, die Häufigkeit von Blutinfektionen um 37 Prozent und die Wundinfektionen nach chirurgischen Eingriffen haben sich verdoppelt.

Unzufriedene Beschäftigte

Elf von zwölf Untersuchungen zeigten negative Auswirkungen auf das Personal. Häufig war der Einsatz von geringer qualifiziertem Personal bei weniger Personaldichte Ursache für die Abnahme von Qualität. Beobachtet wurde auch eine hohe Mitarbeiterfluktuation. Billiger wurde es für die Investoren vor allem durch den Wechsel in schlechtere Kollektivverträge. Gewinne für Investoren haben teils zu Verschlechterungen für das Personal und die Behandlungsqualität geführt. Die Zurverfügungstellung von mehr privaten Terminen hat zu weniger Terminen im öffentlichen System geführt. Generell wurde der Einsatz von Personal mit geringerer Qualifikation beobachtet. Entwicklungen, die wir als Gesellschaft nicht wollen.

Was tun, wenn das Kind oder die Partnerin krank wird?

Job und ein krankes Kind oder eine kranke Partnerin: Was Berufstätige über die Pflegefreistellung von nahen Angehörigen wissen sollten.

Wann und für wen gibt es Anspruch auf Pflegefreistellung?

Sofort nach Antritt des Arbeitsverhältnisses. Als Erkrankung gelten nicht nur plötzlich auftretende Krankheiten, sondern auch chronische Leiden. Pflegefrei nehmen darf man für alle Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, aber auch für nahe Angehörige, mit denen man nicht zusammenlebt. Beispiel: Die berufstätige Oma kann auch für ihr Enkelkind, das woanders mit den Eltern lebt, eine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen.

Wer zählt zu den nahen Angehörigen?

Nahe Angehörige, für die Pflegefreistellung genommen werden kann, sind: leibliche Kinder, Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende, leibliche Kinder von Ehegatt:innen, eingetragenen Partner:innen oder Lebensgefährt:innen, Enkelkinder und Urenkelkinder, Ehegatt:innen, eingetragene Partner:innen und Lebensgefährt:innen, Eltern (auch Wahl- und Pflegeeltern), Großeltern, Urgroßeltern.

Gibt es eine Meldepflicht?

Die Firmenleitung muss man sofort über eine Pflegefreistellung informieren. Wird eine ärztliche Bestätigung als Nachweis verlangt, dann müssen anfallende Kosten dafür von der Firma übernommen werden. Achtung: Der Arbeitgeber darf nicht mitbestimmen, wer Pflegefreistellung nimmt!

Was tun, wenn die Betreuung des Kindes ausfällt?

Pflegefreistellung darf man auch dann nehmen, wenn man wegen der notwendigen Betreuung des gesunden Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) an der Arbeitsleistung verhindert ist. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind ist nicht erforderlich. Beispiel: Der Opa, der das Kind immer vom Kindergarten abholt und bis zum Nachmittag betreut, fällt wegen Krankheit aus.

Wie lange darf eine Pflegefreistellung dauern?

Es besteht das Recht auf eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr, im Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit. Dabei ist es egal, wie viele Kinder man

AK-INFO

PFLEGEFREISTELLUNG

Rechtsanspruch, wenn:

- dein Kind krank wird oder die Betreuungsperson deines Kindes ausfällt
- ein:e nahe:r Angehörige:r erkrankt
- Mitbewohner:innen erkranken

Dauer & Bezahlung:

- 1 Woche pro Arbeitsjahr
- 2 Wochen, wenn dein Kind unter 12 Jahren ist & erneut erkrankt
- Lohn/Gehalt gibt es in voller Höhe

AK

hat. Die Pflegefreistellung kann man dabei wochen-, tage- oder stundenweise nehmen.

Wann gibt es eine zweite Woche Pflegefreistellung?

Wenn das Kind unter zwölf Jahre alt ist und neuerlich erkrankt, hat man Anspruch auf eine zweite Woche. Aber es ist nicht möglich, beide Wochen durchgehend zu nehmen. Ist der Anspruch für einen Elternteil

verbraucht, kann der zweite Elternteil oder ein naher Angehöriger in Pflegefreistellung gehen.

Was ist, wenn weiter Pflegebedarf besteht?

Muss man erneut für die Pflege des Kindes daheim bleiben, darf man Urlaub nehmen, ohne diesen mit der Firmenleitung zu vereinbaren. Dazu muss allerdings noch Resturlaub vorhanden sein.

zak direkt impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8–14, Tel.: 05 7799 • www.akstmk.at
Redaktion: Stephan Hilbert (Leitung), Mag. Alexander Gratzner, Mag.^a Anika Tauschmann-Breščaković, Mag.^a Christina Poppe-Nestler, Mag.^a Nadja Schretter, Ursula Aigner, Mag. Stefan Jäger, Mag. Wolfgang Nigitz, Karin Herta Rodler-Heigl MSc MBA, Selina Graf-Putz (Fotoredaktion)
Layout und Produktion: Wolfgang Reiterer, **Druck:** Dorrong



Österreichische Post AG • MZ 11Z038873 M
AK Steiermark • Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz
Retouren an Postfach 555 • 1008 Wien